

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1874.**

**XV. Stück.**



Ausgegeben und versendet am 10. August 1874.

**18.**

**Gesetz vom 2. Juli 1874,**

in Betreff der Vertheilung der Gemeindegünde von Locaviz.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Locaviz sind 628 Joch des Complexes der daselbst gelegenen Gemeindegünde, welche in dem vom Geometer Strainz entworfenen Situationsplane ddo. Locaviz, 25. August 1862 verzeichnet und mit den Zahlen 2 bis 18 unterschieden sind, aufzuthellen.

§. 2.

Die bezeichneten Gründe sind unter die Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde. Will ein Eigenthümer das ihm zugefallene Grundstück veräußern, so hat er es vorerst der Gemeinde selbst zum Kaufe anzubieten und kann es erst dann, wenn die Gemeinde es nicht erwerben wollte, an

eine andere Person verkaufen; die Gemeinde behält sich somit das Verkaufsrecht bei Verkäufen von vertheilten Gemeindegründen vor.

### §. 3.

Die Gründe sind unter die Gemeindeglieder, welchen nach § 63 der Gemeindeordnung das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen der Gemeindegünde zusteht, und zwar nach 4 Classen zu vertheilen.

In die 1. Classe werden alle in der Gemeinde Locaviz heimatberechtigten Mitglieder derselben aufgenommen, welche 7 oder mehr Gulden an directen Steuern jährlich entrichten, und diesen sind 240 Joch Gemeindegünde zuzuweisen; in die 2. Classe werden die heimatberechtigten Gemeindeglieder eingereiht, welche alljährlich 3 bis 7 Gulden an directen Steuern entrichten, und diesen sind 208 Joch Gemeindegünde zuzuweisen, die 3. Classe umfaßt die heimatberechtigten Gemeindeglieder, welche jährlich 1 bis 3 Gulden an directen Steuern zahlen, und ihnen sind 162 Joch Gemeindegünde zuzuweisen; und in die vierte Classe sind die nach Locaviz zuständigen Gemeindeglieder einzureihen, welche jährlich weniger als einen Gulden directer Steuern entrichten, und diesen sind 18 Joch Gründe zuzutheilen.

### §. 4.

Alle Gemeinde-Mitglieder, welche an der Vertheilung der Gemeindegünde Theil zu nehmen berechtigt sind, werden vom Gemeinderathe in ein besonderes nach vier Classen unterschiedenes Verzeichniß eingetragen.

In die erste Classe sind die nach Locaviz zuständigen Gemeindeglieder, welche in der Steuergemeinde Locaviz jährlich 7 oder mehr Gulden an directen Steuern entrichten, einzuschreiben; in die zweite Classe sind die Mitglieder der Gemeinde aufzunehmen, welche in derselben jährlich 3 bis 7 Gulden an directen Steuern zahlen, in die dritte Classe sind die heimatberechtigten Gemeindeglieder einzureihen, welche in der Gemeinde Locaviz jährlich 1 bis 3 Gulden directer Steuern zahlen; und in die vierte Classe sind die heimatberechtigten Gemeindeglieder einzutragen, welche in derselben Gemeinde jährlich weniger als 1 Gulden directer Steuern entrichten.

Dieses Verzeichniß hat durch 14 Tage zur Einsicht in dem Gemeindeamte aufzuliegen und es ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit der Erinnerung kundzumachen, daß wer immer sich hiedurch beschwert erachtet, seine Einwendung bei dem Gemeinderathe innerhalb acht Tagen vom letzten Tage des Ausliegens des erwähnten Verzeichnisses einbringen könne.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerden begründet findet, nimmt er sogleich die entsprechende Berichtigung vor und gibt nach geschehener Verständigung der Partei die erfolgte Berichtigung mit dem Bedeuten kund, daß etwaige Einwendungen gegen dieselbe binnen 8 Tagen nach der Kundmachung beim Gemeinderathe anzubringen sind.

Nach Ablauf der für die Ueberreichung der Beschwerden gegen das Theilnehmer-Verzeichniß festgesetzten Frist sind die gegen das Theilnehmer-Verzeichniß vorgebrachten und von dem Gemeinderathe als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie die gegen die Berichtigung

des Verzeichnisses erhobenen Einwendungen dem Landesauschusse zur höhern Entscheidung vorzulegen.

#### §. 5.

In allen Classen findet die Vertheilung der Gründe nach ihrem Werthe unter die einzelnen Betheiligten zu gleichen Theilen derart statt, daß jeder Betheiligte zwei Antheile, wovon der eine nackter Hutweidegrund und der andere Waldgrund ist, erhält.

#### §. 6.

Da die Steuergemeinde Locaviz aus 6 Gemeindefractionen besteht, ist bei der Vertheilung der nackten Hutweiden darauf Bedacht zu nehmen, daß die Berechtigten, welche in derselben Gemeindefraction wohnen, möglichst diejenigen Gründe erhalten, welche ihnen am nächsten liegen; auf welche Regel jedoch bei Zuweisung der Antheile an den mit Gesträuchen bewachsenen oder sogenannten Waldgründen keine Rücksicht genommen werden kann.

#### §. 7.

Bei der Bildung der Antheile ist dafür zu sorgen, daß nach Thunlichkeit der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen abgerundet werde und Bedacht zu nehmen, daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft, sowie zu den Gewässern behufs der Viehtränke frei, wo es nothwendig auch mittelst eines Durchganges durch die angrenzenden Antheile Dritter erfolgen könne.

#### §. 8.

Die Vertheilung ist durch einen beideten Geometer unter Intervention einer aus der Mitte der Gemeindevertretung entsendeten Commission vorzunehmen.

Der Gemeinderath bestimmt die Zahl der Commissions-Mitglieder und ernennt die Mitglieder selbst, sowie den Kunstverständigen, deren Operat für alle Betheiligten bindend zu sein hat.

#### §. 9.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Situationsplan in der Art aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte erwirkt werden können.

#### §. 10.

Die im Sinne des §. 8 eingesetzte Commission hat die Antheile an den nackten Hutweiden den Theilnehmern unter Bedachtnahme auf die möglichste Abrundung ihres Besitzthumes zuzuweisen; wenn es jedoch die absolute Mehrheit der Theilnehmer einer Gemeindefraction oder aller sechs verlangen sollte, so hat die Zuweisung der Antheile in der bezüglichen Gemeindefraction beziehungsweise in allen sechs mittelst Losziehung, an welcher die Betheiligten selbst Theil nehmen können, zu erfolgen.

Die Zuweisung von Antheilen an den mit Gesträuchen bewachsenen oder sogenannten bewaldeten Flächen geschieht nur mittelst Losziehung, und jeder Beteiligte kann an dieser Theil nehmen.

### §. 11.

Der für die Entlassung der Gemeindegrenze noch geschuldete Betrag, sowie die Vertheilungskosten sind von den Betheiligten nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Antheile und in jenen Fristen zu bestreiten, die der Gemeinderath bestimmen wird.

Bis zur vollständigen Abzahlung dieser Beiträge steht der Gemeinde das Pfand- oder Hypothekrecht auf die aufgetheilten Antheile zu.

### §. 12.

Der Gemeindevorstand kann sowohl die Vertheilungskosten, als auch den von den Gemeindegrenzen noch geschuldeten Betrag von den einzelnen Betheiligten auf die nach §. 82 der Gemeindeordnung für die Einhebung der Steuerzuschläge gültige Weise eintreiben.

Schönbrunn, am 2. Juli 1874.

**Franz Joseph m. p.**

**Auersperg m. p.**